

Hess. Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
Postfach 31 09 · D-65021 Wiesbaden

Bürgerinitiative Fracking freies Hessen  
Herrn Tim Steindamm  
Motzstraße 5  
34117 Kassel

Geschäftszeichen (*Bitte bei Antwort angeben*)  
II 6 – 76 b 06

Dst. Nr.: 1400  
Bearbeiter: Dr. Holger Caspar  
Durchwahl: 1207  
E-Mail: holger.caspar@umwelt.hessen.de  
Fax: 1288  
Ihr Zeichen: tst  
Ihre Nachricht vom: 27.01.2014

Datum: 21. März 2014

### **Antrag auf Erlaubnis zur Aufsuchung von unkonventionellem Erdgas in Nordhessen**

Ihr Schreiben vom 27. Januar 2014

Sehr geehrter Herr Steindamm,

sehr geehrter Herr Gröschner, sehr geehrter Herr Gheorghiu,

zu Ihrem Schreiben erteile ich in Abstimmung mit dem Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung gern die gewünschten Auskünfte.

Die hessische Landesregierung unterstützt die Gesetzesinitiative des Landes Schleswig-Holstein (Bundesratsdrucksache 285/13) vom Mai letzten Jahres zum **Fracking-Verbot mit umwelt- und gesundheitsgefährdenden Stoffen**. Darüber hinaus tritt die hessische Landesregierung für eine verbindliche Umweltverträglichkeitsprüfung von Frackingmaßnahmen sowie für weitergehende Änderungen im Bundesberggesetz ein. Hierzu verweise ich beispielsweise auf den Beschluss zu TOP 41-43 der 79. der Umweltministerkonferenz vom 15. und 16. November 2012.

Die Landesregierung ist nicht befugt, in der Hessischen Bergverordnung ein Verbot von Fracking bei der Aufsuchung und Gewinnung von Erdöl und Erdgas zu regeln. Bei der Hessischen Bergverordnung handelt es sich um eine Rechtsverordnung. Bei dem Erlass von Rechtsverordnungen sind die geltenden Vorschriften zu beachten. Nach Artikel 80 Absatz 1 des Grundgesetzes kann eine Landesregierung durch Gesetz ermächtigt werden, Rechtsverordnungen zu erlassen. Danach bedarf eine Rechtsverordnung einer gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage. Die abschließend im Bundesberggesetz geregelten Ermächtigungsgrundlagen (§§ 65 bis 67 Bundesberggesetz) zum Erlass der Bergverordnungen enthalten für Landesregierungen keine Regelungskompetenz zum Verbot von „Fracking“ in Bergverordnungen. Daher wird auch die oben genannte Gesetzesinitiative unterstützt.

Bezüglich der wasserrechtlichen Regelungen wird eine Änderung Wasserhaushaltsgesetzes angestrebt. Dies steht in Einklang mit den angekündigten Gesetzesvorhaben des Bundes, insbesondere kurzfristig Änderungen für einen besseren Schutz des Trinkwassers im Wasserhaushaltsgesetz vorzulegen. Im Interesse einer bundeseinheitlichen Lösung ist der Fortgang der Arbeiten zu bewerten. Einen generellen Ausschluss möglicher landesrechtlicher Regelungen im Bereich des Wasserrechts sieht die Koalitionsvereinbarung jedoch nicht vor.

Im Landesentwicklungsplan und den hessischen Regionalplänen sind derzeit keine Festlegungen zur Aufsuchung und Gewinnung von unkonventionellen Erdgasvorkommen enthalten. In den genannten Raumordnungsplänen stehen jedoch bereits heute zahlreiche Festlegungen der Förderung von unkonventionellem Erdgas entgegen. So ist eine solche Erdgasförderung auf bebauten und für die Siedlungsentwicklung/Entwicklung von Infrastrukturanlagen vorgesehenen Flächen ausgeschlossen. Daneben sind in den Raumordnungsplänen für bestimmte anderweitige Nutzungen Gebiete ausgewiesen, die auf Grund ihrer Festlegungen der unkonventionellen Erdgasförderung entgegenstehen. Dies ist unter anderem für Flächen zum Schutz des Grundwassers und für die Trinkwassernutzung (Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz, Trinkwasserschutzgebiete), Flächen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere FFH- und Vogelschutzgebiete, anzunehmen. Im Rahmen der Neuaufstellung der Pläne wird die hessische Landesregierung mögliche Spielräume der landesplanerischen Möglichkeiten nutzen, Fracking aufgrund höherrangiger Gewichtung anderer Belange auszuschließen und entsprechende Festlegungen zu treffen.

Die Verhandlungen für ein Handelsabkommen zwischen der Europäischen Union und den USA befinden sich noch in einem frühen Stadium. Sie müssen sicherstellen, dass Standards im Umweltschutz und anderen Bereichen, wie dem Verbraucherschutz oder dem Datenschutz, nicht durch ein künftiges Abkommen ausgehebelt werden. Gleiches gilt für das Abkommen zwischen Kanada und der Europäischen Union. Angesichts der zunehmenden öffentlichen Diskussion ist von der EU-Kommission zu erwarten, dass sie dies bei den Verhandlungen deutlich macht. Das Land Hessen wird im Rahmen seiner föderalen Beteiligungsrechte über den Bundesrat dabei seinen Einfluss geltend machen.

Ich möchte Ihnen versichern, dass ich mich als Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und als entschiedene Gegnerin des Frackings in Hessen und über den Bundesrat für ein generelles Verbot einsetzen werde.

Mit freundlichen Grüßen



Priska Hinz